

Gemeinde Sachsenkam

Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen



1. Änderung der Stellplatzsatzung

September 2025

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Sachsenkam

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Sachsenkam folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet, es sei denn, in verbindlichen Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen werden abweichende Regelungen getroffen.

In diesem Fall gehen diese abweichenden Regelungen der hiesigen Stellplatzsatzung vor.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht in den Fällen von Art. 47 Abs. 1 BayBO.

§ 3 Anzahl der Garagen und Stellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen herzustellenden Garagen und Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV), in ihrer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der hiesigen Satzung geltenden Fassung zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für diesen nachzuweisen. Erfolgt eine An- und Auslieferung mit Lastkraftwagen ist auch eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen.

- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich ständig getrennter Nutzung (Wechselnutzung) möglich.
- (6) Die errechneten Stellplatzzahlen sind jeweils auf volle Zahlen aufzurunden.

§ 4 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

- (1) Zufahrten und Stellplätze sind naturgemäß auszuführen. Sie sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie Rasengittersteinen, Ökopflastern oder Ähnlichem zu befestigen.
- (2) Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung auf dem jeweiligen Baugrundstück vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- (3) Der Anschluss der Zufahrten zu den Garagen bzw. Stellplätzen an die öffentliche Verkehrsfläche ist vom Eigentümer bzw. Nutzer der Garagen bzw. Stellplätze auf eigene Kosten herzustellen. Diese Maßnahme ist mit der Gemeinde Sachsenkam abzustimmen.
- (4) Stellplatzanlagen für mehr als 10 PKW sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern.
Hecken sind nur mit einheimischen Gehölzen auszuführen

§ 5 Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

- (1) Der Nachweis notwendiger Stellplätze kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann.
Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Gemeinde Sachsenkam.
- (2) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

- (3) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 5.000,00 € pro Stellplatz festgesetzt.
- (4) Die Ablösebeträge für KFZ - Stellplätze sind von der Gemeinde zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender öffentlicher Parkplätze für den zentralen Versorgungsbereich zu verwenden.

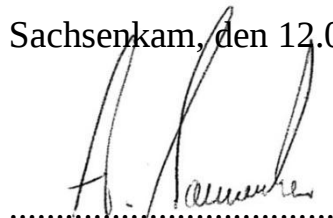
§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Sachsenkam erteilt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 13.09.2025 in Kraft.

Sachsenkam, den 12.09.2025



.....
Andreas Rammner
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und
Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Sachsenkam

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St)	Davon für Besucher in %
1.	Einfamilienhäuser (d. h. Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser, bezogen auf je 1 WE)	Pro Wohneinheit 2 St	/
2.	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	Pro Wohneinheit 2 St	10

Abkürzungen:

Stellplatz/Stellplätze St

Wohneinheit/Wohneinheiten WE